

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Verband Kultur Baselland*, dem Dachverband der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft, nachfolgend auch VKBL genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der VKBL ist der Dachverband der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Landschaft. Der VKBL bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

Er will den Kulturschaffenden und den Kulturinstitutionen spartenübergreifend eine gemeinsame Stimme geben und ihre kulturpolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen vertreten.

Seine Tätigkeit hat keine eigenen Gewinnzwecke zum Ziel. Der Vorstand ist berechtigt, den Verband als Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 3

Aufgaben des Verbandes:

- a) Der VKBL setzt sich für die Interessen der Kulturschaffenden und der Kulturinstitutionen gegenüber den Behörden des Kantons und der Gemeinden ein. Der VKBL vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist Anhörungs- und Mitwirkungspartner gegenüber den zuständigen Behörden im Bereich von Gesetzgebung, Verordnung und Gesetzesvollzug.
- b) Der VKBL befasst sich vorausschauend mit ordnungspolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und ethischen Grundsatzfragen der Kulturschaffenden und der Kulturinstitutionen.
- c) Der VKBL engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen der kulturellen Produktion und Teilhabe, der Bewahrung von Kulturgütern und der kulturellen Bildung.
- d) Der VKBL leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zwecks Pflege und Förderung des Ansehens der Kulturorganisationen und ihrer Dienstleistungen und Veranstaltungen.
- e) Der VKBL fördert die Zusammenarbeit unter den Kulturveranstaltenden und vernetzt sich auch über die Kantonsgrenzen hinaus.
- f) Zur Verbandstätigkeit gehören alle im allgemeinen Interesse der Mitglieder liegenden Sachgeschäfte. Spezifische Interessen, die ein einzelnes Mitglied bzw. Dritte betreffen, sind von der Verbandstätigkeit zu trennen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen werden, die an den Verbandszwecken interessiert sind und die Zielsetzungen unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 5

Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Verbandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Verbandes oder Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Der Austritt ist auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Das Rechnungsjahr entspricht der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni der jeweiligen Jahre. Die Austrittserklärung muss bis 31. Dezember erfolgen. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegenwirkt oder dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 8

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Sie ist jedes Rechnungsjahr mindestens einmal einzuberufen. Die Einladungen mit den Traktanden sind spätestens 10 Tage vorher zu versenden.

Jedes Verbandsmitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Das Präsidium des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für je ein Rechnungsjahr;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Statutenänderungen;

- g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im ordentlichen Budget enthalten sind;
- i) Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, sofern sie binnen 20 Tagen seit Kenntnisgabe ergriffen werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Statuten oder den Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Rechnung beauftragen. Der Vorstand bezeichnet die mit der Vertretung des Verbandes betrauten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 10

Die Rechnung wird durch die Revisionsstelle geprüft. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Rechnungsjahr einen schriftlichen Bericht.

V. Finanzielles

Art. 11

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- b) Verrechnungen von erbrachten Dienstleistungen;
- c) Zuwendungen jeder Art.

VI. Bekanntmachungen

Art. 12

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in Schriftform (per Post oder Email).

VII. Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der Stimmenden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie wurden mit Art. 13 ergänzt aufgrund des Mitgliederversammlungs-Beschlusses vom 5. April 2017.

Liestal, den 5. April 2017

Das Co-Präsidium:

Marc Joset

Irene Maag